

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 177 (1898)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beisatz von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Stück-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeigen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucksachentage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig.

Ungenehmig frankirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Tage der frankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Versäumnung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Kellamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangschein:** Gratis und obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- u. Auslande. In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückchein** 20 Cts.

Expressbestellgebühr (nebst der ordentl. Taxe): 30 Cts. für je 2 km. **Nachnahmen** zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Tage 15 Rp., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbureau zu Postbureau) beträgt die Tage im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** Für Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Britische Colonien (mit Inbegriff der nicht zum Weltpostverein gehörenden), Britisch Indien, Canada 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich 125 g, Italien 100 g, Seidenwürmereier nach Italien 15 g).

Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Facturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen.

Ungenehmig frankirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Natal, britische Colonien in Australien wird eine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Kellama-

tionsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückchein** 25 Cts.

Expresssendungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland und Oesterreich-Ungarn etc. Expressbestellgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Einzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich (inclusive Corsica und Algerien), Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Türkei (nur mit Constantinopel, Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna), Tunesien. Tage gleich derjenigen für rekommandirte Briefe.

Geldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von 250 g	bis 500 g	frankirt	— 15 Cts.,	unfrankirt	— 30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo		— 25		— 40
2 1/2 Kilo	5		— 40		— 60
5	10		— 70		1. —
10	15		1. —		1 50
15	20		1. 50		2. —

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsklassen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taschen-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werthtage (der Gewichtstage beizufügen).

Bis 100 Fr.	5 Cts.	Bis 4000 Fr.	50 Cts.
300	10	5000	55
500	15	6000	60
600	20	7000	70
800	25	8000	75
1000	30	9000	80
2000	40	10000	85
3000	45		

Sendungen mit Werthangabe müssen versiegelt sein. **Empfangscheine:** Einzel 5 Cts., in Büchern per Schein 3 Cts.

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Neben der gewöhnlichen Tage 1/10 des Nachnahmebetrages (Auf- und Abrechnung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 10 Cts.

Ausland.

Poststüde (colis postaux) werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins expedirt. Maximalgewicht 3 bis 5 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich 1 Fr., Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50; Montenegro und Rumänien Fr. 1.75; Norwegen und Türkei via Triest Fr. 2.50; allen Fahrpoststücken sind die nöthigen Zolldeklarationen beizugeben.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe.	Worttaxe.		Grundtaxe.	Worttaxe.
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	21/2	Spanien	50	22
Deutschland . . .	50	10	Portugal	50	27
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg) . .	50	7	Europ. Rußland	50	44
übrige Länder und Ungarn	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro Herzegowina	50	19
Frankreich	50	10	Schweden, Bulgarien	50	22
Italien	50	17	Norwegen	50	31
Grenzbureauq	50	10	Türkei	50	48
Belgien	50	19	Luxemburg	50	19
Niederlande	50	19	Dänemark	50	19
Großbritannien . .	50	29	Griechenl., Continent	50	48
			Inseln	50	52

Diejenigen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau), müssen per Express befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.